

Anrechnungen nach § 12 ÄAppO

Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen im Bereich der vorklinischen Ausbildung

Für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind dem Landesprüfungsamt die in der Anlage 1 zur ÄAppO aufgeführten praktischen Übungen, Kurse und Seminare nachzuweisen. Werden diese vollständig im Ausland absolviert, werden sie vom Landesprüfungsamt angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit dieser Leistungsnachweise (Äquivalenz) zuvor von der Heimatuniversität bestätigt wird. Insoweit werden sich bei den Anrechnungen im vorklinischen Bereich im Vergleich zur bisherigen Praxis kaum Änderungen ergeben.

Das Landesprüfungsamt geht davon aus, dass Teilanrechnungen in diesem Bereich künftig keine große Bedeutung zukommen werden, da die Übungen, Kurse und Seminare in der Regel vollständig im Ausland absolviert werden.

Umfassen die Studien im Ausland dennoch nur Teilbereiche der vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (vgl. I. Ziff. 3,6,8,10 der Anlage 1 ÄAppO), wird bei einer evtl. Anrechnung entsprechend den nachfolgenden Ausführungen verfahren.

Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen im Bereich der klinischen Ausbildung

Nach § 10 Abs. 2 ÄAppO sind bei der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Dies betrifft insbesondere die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO. Dabei kommt es darauf an, dass diese Leistungsnachweise **vollständig** und als **Ganzes** vorgelegt werden, gleichgültig, ob sie im Inland oder Ausland erworben wurden.

Je nachdem, ob **Leistungsnachweise vollständig oder teilweise im Ausland** erworben wurde, hat dies für die Anrechnungspraxis nach § 12 ÄAppO folgende Auswirkungen:

- **Leistungsnachweise nach § 27 werden vollständig im Ausland erworben**
Werden Leistungsnachweise nach § 27 (Einzelleistungsnachweise, fächerübergreifende Leistungsnachweise, Querschnittsbereiche bzw. Blockpraktika) **vollständig** im Ausland erworben, werden diese auf **Antrag** nach § 12 ÄAppO angerechnet, wenn zuvor durch die **Heimatuniversität die Gleichwertigkeit (Äquivalenz)** dieser Leistungsnachweise bestätigt worden ist.

Hinweis zur Benotung: Die Benotungen der ausländischen Leistungsnachweise werden aufgrund der unterschiedlichsten im Ausland praktizierten Bewertungsformen und Bewertungsniveaus nicht angerechnet und nicht in das Zeugnis für die Ärztliche Prüfung übernommen werden. Anstatt der Note wird lediglich vermerkt, dass der Leistungsnachweise bestanden wurde; in einer Fußnote wird darauf hingewiesen, dass der Leistungsnachweis im Ausland erworben wurde.

Beispiel 1:

Der Einzelleistungsnachweis „Augenheilkunde“ wird **vollständig** im Ausland erworben.

Beispiel 2:

Der fächerübergreifende Leistungsnachweis „Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird **vollständig** im Ausland erworben.

Beispiel 3:

Der Querschnittsbereich „Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik“ wird **vollständig** im Ausland erworben.

Beispiel 1:

Einzeleistungsnachweis	Benotung
Augenheilkunde	bestanden**

**Anrechnung nach § 12 ÄAppO Studium im Ausland

Beispiel 2:

Fächerübergreifender Leistungsnachweis	Einzelnoten fächerübergreifende LN	Benotung
Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Neurologie Psychiatrie und Psychotherapie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	bestanden** bestanden** bestanden**	bestanden

**Anrechnung nach § 12 ÄAppO Studium im Ausland

Beispiel 3:

Querschnittsbereich	Benotung
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	bestanden**

**Anrechnung nach § 12 ÄAppO Studium im Ausland

• **Leistungsnachweise nach § 27 werden teilweise im Ausland erworben**

Werden Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO (Einzeleistungsnachweise, fächerübergreifende Leistungsnachweise, Querschnittsbereiche bzw. Blockpraktika) **teilweise** im Ausland erworben, so werden diese, sofern beantragt, als Teil des Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO angerechnet, wenn zuvor durch die Heimatuniversität die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) bestätigt wurde.

Da bei der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung der **vollständige Leistungsnachweis**, der von der Universität ausgestellt wird, vorzulegen ist, hält das Landesprüfungsamt es grundsätzlich **nicht** für sinnvoll, **Teilanrechnungen vorzunehmen**. Es ist mit der Universität möglichst vor dem Auslandsaufenthalt abzuklären, inwieweit der ausländische Studiennachweis in dem Leistungsnachweis der Universität berücksichtigt werden kann.

Dabei bleibt es den Universitäten unbenommen, bei ausländischen Universitäten, deren Leistungsangebot und Leistungsniveau ihr bekannt sind (Partneruniversitäten), die dortige Benotung zu akzeptieren und dem Studierenden letztlich einen benoteten Leistungsnachweis auszustellen. Ist das Leistungsniveau der dortigen Universität nicht bekannt, sollte eine Benotung des Gesamtscheines nicht erfolgen.

Beispiel 1:

Der Einzeleistungsnachweis „Augenheilkunde“ wird **teilweise** im Ausland erworben

Beispiel 2:

Von dem fächerübergreifenden Leistungsnachweis „Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ wird „Psychiatrie und Psychotherapie“ im Ausland erworben (für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis gibt es keine fächerübergreifende Prüfung).

Beispiel 3:

Von dem Querschnittsbereich „Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik“

wird „medizinische Biometrie“ im Ausland erworben.

◆ **Fallgruppe 1:**

Der **Universität** ist das **Leistungsangebot der ausländischen Universität bekannt**. Sie bezieht die ausländische Teilnote in die Gesamtbenotung mit ein. **Verfahren:** Eine Teilanrechnung ist nicht erforderlich, die Universität stellt eine **Gesamtbescheinigung mit Benotung** aus.

Beispiel 1:

Einzelleistungsnachweis	Benotung
Augenheilkunde	sehr gut

In gleicher Weise erfolgt die Ausweisung auf der Rückseite des Zeugnisses M2 -neu.

Beispiel 2:

Fächerübergreifender Leistungsnachweis	Einzelnoten fächerübergreifende LN	Benotung
Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Neurologie Psychiatrie und Psychotherapie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	sehr gut gut befriedigend	gut

In gleicher Weise erfolgt die Ausweisung auf der Rückseite des Zeugnisses M2 -neu.

Beispiel 3:

Querschnittsbereich	Benotung
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	sehr gut

In gleicher Weise erfolgt die Ausweisung auf der Rückseite des Zeugnisses M2 -neu.

◆ **Fallgruppe 2:**

Der **Universität** ist das **Leistungsangebot der ausländischen Universität nicht bekannt**.

Verfahren: Eine Teilanrechnung ist ebenfalls nicht erforderlich, die Universität stellt eine **Gesamtbescheinigung** aus, ohne die Benotung der ausländischen Scheine zu übernehmen.

Beispiel 1:

Einzelleistungsnachweis	Benotung
Augenheilkunde	bestanden**

**Anrechnung nach § 12 ÄAppO Studium im Ausland

Beispiel 2:

Fächerübergreifender Leistungsnachweis	Einzelnoten fächerübergreifende LN	Benotung
Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Neurologie Psychiatrie und Psychotherapie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	sehr gut bestanden** gut	bestanden

**Anrechnung nach § 12 ÄAppO Studium im Ausland

Beispiel 3:

Querschnittsbereich	Benotung
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	bestanden**

**Anrechnung nach § 12 ÄAppO Studium im Ausland